

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 69/13 BH

L 8 SO 1754/12 (Thüringer LSG)
S 18 SO 1833/08 (SG Meiningen)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Landkreis Sonneberg,
Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg,

Beklagter.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. April 2014 durch
die Richterinnen K r a u ß und S i e f e r t sowie den Richter D r. F i c h t e
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Thüringer Landessozialgerichts vom 25. Juli 2013
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt K , M , beizuordnen, wird abge-
lehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

I

- 1 Im Streit ist die Höhe von Leistungen der Sozialhilfe seit Juli 2000.
- 2 Wegen der Höhe dieser Leistungen, die der Beklagte für die Zeit vom 1.7.2000 bis zum 31.12.2005 festgesetzt hat (*Bescheide vom 31.7.2000, 29.8.2000, 17.1.2001, 14.8.2001, 4.1.2002, 6.2.2002, 11.11.2002, 5.11.2003, 7.6.2004, 6.1.2005 und 24.3.2005*), hat das Verwaltungsgericht (VG) Meinungen für die Zeit vom 1.7.2000 bis zum 31.10.2006 einen weitergehenden Mehrbedarf wegen kostenaufwändiger Ernährung zugesprochen, die Klage dagegen abgewiesen, soweit der Kläger begehrt hat, den Beklagten für unbegrenzte Zeit zu einer weitergehenden Leistung zu verpflichten (*Urteil vom 11.10.2006*). Hiergegen hat der Beklagte die vom Thüringer Oberverwaltungsgericht (OVG) zugelassene Berufung eingelegt; der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung hat dagegen keinen Erfolg gehabt.
- 3 Über die Widersprüche gegen die genannten Bescheide hat der Beklagte (erst) mit Widerspruchsbescheiden vom 2.7.2008 entschieden, gegen die der Kläger (entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung) gesondert Klage beim Sozialgericht (SG) Meinungen erhoben hat. Das SG hat diese Klage abgewiesen, weil sie wegen doppelter Rechtshängigkeit unzulässig sei (*Urteil vom 10.5.2012*). Während des anschließenden Berufungsverfahrens beim Thüringer Landessozialgericht (LSG) hat das OVG das Urteil des VG vom 11.10.2006 geändert und einen Anspruch auch bezüglich des vom VG zugesprochenen Betrags abgelehnt (*Urteil vom 4.12.2012*). Wegen der Nichtzulassung der Revision hat der Kläger Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) eingelegt. Das LSG hat die Berufung gegen das Urteil des SG zurückgewiesen (*Urteil vom 25.7.2013*). Zur Begründung hat es ausgeführt, die Klage sei wegen doppelter Rechtshängigkeit unzulässig, weil die Klage vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit auf denselben Gegenstand gerichtet sei. Unerheblich sei, dass dabei auch über Zeiträume entschieden worden sei, die nach Inkrafttreten des Sozialgesetzbuchs Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) lägen. Zwar hätte das VG ggf den Rechtsstreit wegen dieser Ansprüche an das SG verweisen müssen. Die Rechtsmittelgerichte seien aber an den beschrittenen Rechtsweg gebunden (§ 17a Abs 5 Gerichtsverfassungsgesetz <GVG>).
- 4 Für die Durchführung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten Urteil beantragt der Kläger die Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) und die Beordnung von Rechtsanwalt R K , M .



II

- 5 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist nicht begründet. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>); daran fehlt es hier, weil keiner der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) mit Erfolg geltend gemacht werden könnte. Nur diese Gründe können aber zur Zulassung der Revision führen.
- 6 Der Rechtssache kommt, schon nach dem eigenen Vorbringen des Klägers, aber auch nach Aktenlage, keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG); denn sie wirft keine Rechtsfrage auf, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Anhaltspunkte dafür, dass eine Divergenzrüge (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) Aussicht auf Erfolg versprechen könnte, bestehen ebensowenig. Die Richtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, die der Kläger bemängelt, kann nicht zu einer Zulassung der Revision führen.
- 7 Es ist auch nicht erkennbar, dass ein Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG) mit Aussicht auf Erfolg geltend gemacht werden könnte. Insbesondere ist die Entscheidung der Vorinstanzen, die Klage sei unzulässig, nach Aktenlage deshalb zutreffend, weil die geltend gemachten Ansprüche bereits im Zeitpunkt der Klageerhebung Gegenstand eines weiteren Klageverfahrens waren und ein Fall der doppelten Rechtshängigkeit bei Gerichten verschiedener Gerichtsbarkeiten (vgl. § 202 SGG iVm § 17 Abs 1 Satz 2 GVG) vorliegt. Die vom Kläger allein angegriffenen Bescheide sind bereits Gegenstand des vor dem VG bzw OVG anhängigen Verfahrens gewesen, wie auch er selbst vorträgt. Zwar macht der Kläger geltend, das VG habe sein Klagebegehren unzutreffend auf den Zeitraum bis zum 31.10.2006 beschränkt; vorliegend sei also vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit jedenfalls über die Anträge zu entscheiden, die geltend gemachten Leistungen für die Zukunft unbefristet zu erhalten. Insoweit übersieht er aber, dass die Entscheidung des VG, die Klage sei für Leistungszeiträume ab dem 1.11.2006 nicht zulässig, nichts daran ändert, dass die insoweit geltend gemachten Ansprüche gleichwohl zunächst bei dem dortigen Gericht anhängig waren.
- 8 Gleiches gilt, soweit der Kläger meint, das VG habe sein Klagebegehren nicht zutreffend erfasst. Es ist nicht ersichtlich, dass insoweit abtrennbare Verfügungen der angegriffenen Bescheide gesondert vor dem SG geltend gemacht worden sind. Da die Berufung des Klägers gegen das Urteil des VG, soweit es ihn beschwert, nicht zugelassen worden ist, sind die angefochtenen Bescheide insoweit mittlerweile in Bestandskraft erwachsen, was der Zulässigkeit einer gegen diese Bescheide erhobenen weiteren Klage vor dem SG ebenfalls entgegensteht (§ 77 SGG). Soweit schließlich eine abschließende Entscheidung durch das BVerwG ergangen sein sollte,



sind sämtliche Bescheide uneingeschränkt in Bestandskraft erwachsen. Andere Bescheide, die eine Regelung über die geltend gemachten Ansprüche enthalten, sind vor dem SG im vorliegenden Verfahren aber nicht angefochten worden. Dies macht eine entsprechende Klage auf Leistungen ebenfalls unzulässig. Mit der Ablehnung von PKH entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)